

Dr. Gudrun Lies-Benachib
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
2. Familiensenat in Kassel
Frankfurter Str. 7
34117 Kassel
Tel: 0561 912 2835
gudrun.lies-benachib@olg.justiz.hessen.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Sekretariat PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

PA 6 - 5410-2.2

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 25.9.2019

**Stellungnahme zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie zur
Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren,**

Antrag vom 19.3.2019, Drs 19/8568

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der GRÜNEN /Bündnis 90 und für die Einladung zur Sachverständigenanhörung.

Im Folgenden nehme ich zu dem Antrag wie folgt vorab schriftlich Stellung:

1. Einleitung

Das Fortbildungsproblem im Familienrecht ist ein Ausbildungsproblem

Die Forderung nach einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter betrifft nicht nur die in Familiendezernaten eingesetzten Richterinnen und Richter, sondern ist ebenso in anderen Fachgebieten berechtigt. Auch etwa in Straf- und Haftsachen stehen äußerst sensible Grundrechte zur Klärung an, die Bürgerinnen und Bürger haben in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten einen Anspruch darauf, dass der Staat für einen regelmäßig fortgebildeten Richter sorgt, der sich mit dem Rechtsstreit mit Kenntnissen auf

dem neuesten Stand befasst. Deswegen müssen alle Richterinnen und Richter sich regelmäßig fortbilden.

Der vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN konzentriert sich jedoch mit einigem Recht auf Familienrichterinnen und Familienrichter. Das liegt nicht daran, dass sie im Verhältnis zu ihren Kolleginnen und Kollegen in der Vergangenheit durch fehlende Fortbildungsbereitschaft aufgefallen sind. Der neuralgische Punkt liegt meines Erachtens darin, dass in diesem Bereich der ordentlichen Justiz Fortbildung oft nicht Weiterbildung, sondern annähernd Erstausbildung ist. Schaut man sich die in Studium und Referendariat in den anderen größeren Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht) vermittelten Kenntnisse an, werden bezüglich des Familienrechts bereits in der universitären Ausbildung Versäumnisse sichtbar, die durch die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst (iF Referendariat) nicht entfernt ausgeglichen werden: Familienrecht wird trotz seiner großen, nicht nur an Fallzahlen ablesbaren forensischen Bedeutung an den Universitäten annähernd als Neigungsfach unterrichtet, findet kaum Eingang in die erste Staatsprüfung und wird - wie eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht aus dem Jahr 2016 besorgt feststellt¹ - deswegen von den Kandidat*innen auch nicht gelernt.

Das setzt sich im Referendariat fort. In Hessen wird hier unregelmäßig eine Wahlarbeitsgemeinschaft zum Familienrecht angeboten, die sich an „besonders interessierte“ Teilnehmer richtet; bei weitem nicht alle Referendarinnen und Referendare können einen Platz bekommen. Das gilt nach einer Sichtung der Prüfungsordnungen wohl für alle Bundesländer, sodass eine Ausbildung im Familienrecht während des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht stattfindet. Ich habe die freiwillige Arbeitsgemeinschaft zum Familienrecht für den Landgerichtsbezirk Kassel zwischen 2004 und 2018 einmal im Jahr für durchschnittlich 10 Referendar*innen angeboten.² Die Frage, ob Vorkenntnisse aus der Universität vorhanden sind, haben diese „interessierten“ Teilnehmer*innen fast ausschließlich mit „nein“ beantwortet. In 10 Unterrichtsterminen zu 3 Stunden habe ich den Versuch unternommen, den Kandidatinnen das materielle Familienrecht und das

¹ FamRZ 2016, S. 1617.

² Anders als die arbeitsrechtliche Arbeitsgemeinschaft, die über einen Monat lang täglich 4 Stunden Unterricht verpflichtend für alle Referendare anbietet.

seit 2009 in einer eigenen Verfahrensordnung (dem FamFG) geregelte Prozessrechtnahe zu bringen.

Das fehlende Ausbildungsangebot führt nur deswegen nicht dazu, dass die Referendarinnen und Referendare Prüfungsergebnisse anfechten oder sich beschweren, weil sich die Versäumnisse mangels entsprechender Prüfungsinhalte so gut wie nie auswirken. Ich bin in Hessen seit 2005 Prüferin im Zweiten Staatsexamen, erst seit 2010 gehören Teile des Familienrechts hier überhaupt wieder zum Prüfungsstoff für das zweite Staatsexamen. Seither hat es – bei vier Prüfungsdurchgängen im Jahr – wohl zwei familienrechtliche Klausuren gegeben. Im Zweiten Staatsexamen werden wohl nur in Bayern, Baden Württemberg und Sachsen mit einiger Regelmäßigkeit Klausuren mit familienrechtlichen Schwerpunkten gestellt. In anderen Bundesländern ist Familienrecht auch im Zweiten Staatsexamen mit so großer Wahrscheinlichkeit nicht gefragt, dass sich der Aufwand, sich ein so ausgedehntes Rechtsgebiet anzueignen, schlicht nicht lohnt.³

Die Ausbildung, die die im Familiendezernat eingesetzten Richter mitbringen, unterscheidet sich daher gravierend von der gründlichen Ausbildung der Strafrichter⁴ und der im Zivilrecht eingesetzten Kollegen, die umfangreiche materiell-rechtliche und strafrechtliche Kenntnisse in der ersten und zweiten Staatsprüfung nachweisen müssen.⁵ Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht sind im ersten wie im zweiten Staatsexamen Gegenstand von Klausuren, teilweise im Wechsel zum Gesellschaftsrecht und damit für die

³ Eine Übersicht über die Fundstellen der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Stoffkataloge gibt http://www.saarheim.de/Gesetze/Laender/jag_laender.htm, . Der Bericht der Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen (Herbst 2016) listet die unterschiedlichen Prüfungsrelevanten Stoffe in den Bundesländern sehr anschaulich auf https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf (ebda S.13-27).

⁴ Universität: kleiner und großer Schein im Strafrecht, 1. Staatsexamen: eine Klausur, eine mündliche Prüfung; 2. Staatsexamen: eine Ausbildungsstation beim Strafrichter/Staatsanwalt, eine Regelarbeitsgemeinschaft mit Pflichtklausuren, die in die Note einfließen, 2. Staatsexamen mindestens eine Klausur, eine mündliche Prüfung.

⁵ Universität: kleiner und großer Schein im bürgerlichen Recht, 1. Staatsexamen: eine Klausur, eine mündliche Prüfung; 2. Staatsexamen: eine Ausbildungsstation beim Zivilrichter, eine Regelarbeitsgemeinschaft mit Pflichtklausuren, die in die Note einfließen, 2. Staatsexamen zwei Klausuren, eine mündliche Prüfung. Hierin verbergen sich höchst selten auch Fragestellungen aus dem Familienrecht. Die Verwaltungsrichter blicken auf eine ähnliche Unterrichts- und Prüfungsdichte zurück: Universität: kleiner und großer Schein im öffentlichen Recht, 1. Staatsexamen: eine Klausur, eine mündliche Prüfung; 2. Staatsexamen: eine Ausbildungsstation in der Verwaltung oder beim Verwaltungsrichter, eine Regelarbeitsgemeinschaft mit Pflichtklausuren, die in die Note einfließen, 2. Staatsexamen 1 Klausur, 1 mündliche Prüfung.

Kandidatinnen nicht vorhersehbar. Infolgedessen wird der Stoff gelernt, denn hier eine Wissenslücke zu haben ist für die künftigen Prädikatsjurist*innen, die eine Einstellung in der Justiz anstreben, zu riskant. Es dürfte daher wohl nur im Sozialrecht ein dem Familienrecht ähnlicher, niedriger Ausbildungsstand der neu eingestellten Richterinnen und Richter zu konstatieren sein. Diese werden sich jedoch in einer eigenen Fachgerichtsbarkeit wiederfinden, in der sie - begleitet von spezialisierten Kolleginnen und Kollegen - den Einstieg in den Job erleichtert sehen, den sie künftig sicher dauerhaft ausüben werden. Außerdem entscheiden sie in einer Kammer. Der Arbeitsanfall bei den Sozialgerichten - das nur nebenbei - beläuft sich auf etwas über die Hälfte der Verfahren, die die Familiengerichte abarbeiten.⁶

Die Familienrichterinnen und -richter dagegen fangen im schlechtesten Fall mit einer nicht vorhandenen Grundausbildung an einem Amtsgericht an, das eine kleine Familienabteilung mit einem Dezernat vorhält. Sie müssen sich das notwendige Wissen gegebenenfalls allein aneignen. Sie stammen auch keineswegs sicher aus dem Pool der erwähnten „Interessierten“. Wer in die ordentliche Justiz geht wird erleben, dass er dort eingesetzt wird, wo Not am Mann ist. Es ist fast ausgeschlossen, sich mit einer familienrechtlichen Neigung so in die Justiz zu bewerben, dass man künftig Familienrichter*in wird, denn die Frage, wer welche Aufgabe beim Amtsgericht wahrnimmt, wird nicht von dem Ministerium entschieden, das die Neueinstellung vornimmt, sondern vom Präsidium der ersten Beschäftigungsbehörde (Amtsgericht/Landgerichts).

Muss ein Familiendezernat neu besetzt werden (etwa weil Krankheit, Schwangerschaft, Abordnung an ein Obergericht für 9 Monate, Pensionierung, Beförderung oder Wechselwunsch des Dezernatsinhabers anstehen), dann sucht das Präsidium ad hoc eine Kollegin aus, die das aktuell erforderliche erste Berufsjahr (§ 23 b Abs. 3 GVG) hinter sich hat. Ob familienrechtliche Kenntnisse vorhanden sind und die Betroffene den Wechsel in die Abteilung wünscht, ist Gegenstand der Anhörung vor dem Präsidium. Letztlich wird jedoch irgendjemand aus dem zur Verfügung stehenden richterlichen Personal ausgewählt werden müssen. Damit trifft es oft auch Kolleg*innen, die weder Vorkenntnisse noch Interesse an einer Tätigkeit im Familienrecht haben. Letztere werden angesichts der hohen Anforderungen an ihre Tätigkeit in der Einarbeitungszeit enorm frustrieren-

⁶ Vgl. die Statistischen Angaben bei Lies-Benachib, Generalisten vs. Spezialisten, FamRZ 2019, S. 428, m.w.N. (liegt an).

de Erfahrungen machen. Denn in der Regel wird neben der erforderlichen Einarbeitung erwartet, dass die Dezernate mit allen anstehenden Fragen sofort voll versorgt werden, also sämtliche Akten bearbeitet und sämtliche anstehenden Entscheidungen (in Eilsachen sofort) gefällt werden. Wenn der Anfänger sich nicht sogleich auf diese Art und Weise mit der Dezernatsarbeit befasst, wird er „absaufen“, denn es kommen monatlich um die 40 neue Verfahren dazu. Aus dieser für Anfänger höchst unbefriedigenden Arbeitssituation folgen Wechselwünsche - und das Auswahlkarussell dreht sich von neuem.

Die vor allem aus Sicht der Rechtssuchenden überaus schädliche Fluktuation in den Familiendezernaten ist in den einzelnen Amtsgerichten ganz davon abhängig, ob die Ausgesuchten den ihnen anvertrauten Arbeitsbereich irgendwann schätzen. Wohl deswegen werden in vielen Amtsgerichten Teildezernate eingerichtet, weil es für die Kolleg*innen als unzumutbar gilt, mit ihrer ganzen Arbeitskraft die – ungeliebte – neue Materie zu bearbeiten. Für die Professionalität bei der Bearbeitung der Fälle ist das schlecht. Das rechtssuchende Publikum bemerkt die fachliche Doppelbelastung nicht einmal, weil das angerufene Gericht als Familiengericht bezeichnet ist.⁷

Ich bin angesichts dessen davon überzeugt, dass Familienrichter*innen für die ihnen anvertrauten Menschen nur dann eine gute Arbeit leisten können, wenn sie in der Anfangszeit der Betrauung mit familienrechtlichen Streitigkeiten eng mit einem Ausbildungsangebot begleitet werden, das ihnen die notwendigen Kenntnisse vermittelt. Die dem hier vorliegenden Antrag zugrunde liegende, auf das Kindschaftsrecht bezogene Kritik hat eine Hauptursache darin, dass bislang (anfangs) wenig qualifizierte Richterinnen und Richter eingesetzt werden müssen. Eine Einarbeitungsphase existiert nach meiner Kenntnis jedenfalls in Hessen so gut wie nicht, stattdessen müssen ab der ersten Arbeitswoche Entscheidungen vom Kolleginnen und Kollegen getroffen werden, die möglicherweise in dem betroffenen Fall das erste Mal die zentralen Normen für den Sorgerechtsentzug (§§ 1666, 1666a BGB) gelesen haben.⁸ Es muss an dieser Stelle her-

⁷ Vgl. zum ähnlich gelagerten Problem der Einrichtung von Spezialkammern- oder Senaten in der Zivilgerichtsbarkeit als Teilkammern oder – Senate, Schröder, NZBau 2019, 145.

⁸ Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass auch ich zu dieser Art Familienrichterinnen gehörte, als ich völlig unvermittelt im Jahr 2003 ein familienrichterliches Dezernat übernommen habe. Ich habe meine Ausbildung zunächst fast ausschließlich im Selbstlernverfahren hinter mich gebracht. Dieses „learning on the job“ ist im ersten Jahr meiner Tätigkeit – nach 6 Monaten und ca

vorgehoben werden, dass dies auch für andere Bereiche im Familiendezernat gilt, in denen es u.a. um viel Geld geht. Im Versorgungsausgleich - einer völlig aus dem Unterrichtsstoff an Universitäten und im Referendariat ausgenommenen Materie, die bei den meisten der rund 140.000 Scheidungen im Jahr zur Entscheidung ansteht – teilt das Familiengericht den oft einzigen Vermögensstock der Eheleute von Amts wegen. Im Unterhaltsrecht geht es um nicht mehr und nicht weniger als die wirtschaftliche Grundlage der Trennungsfamilie oder der Kinder. Gerade diese stark richterrechtlich geprägte Materie gehört in den meisten Bundesländern offiziell nicht zum Prüfungsstoff.

Dabei ist die Kenntnis im interdisziplinären Bereich noch nicht einmal angesprochen. Die im Antrag angesprochene notwendige Qualifikation bei den Schnittstellen zu anderen Wissensgebieten insbesondere im kinderpsychologischen Bereich muss sich ein Familienrichter natürlich auch aneignen, denn hier sind im Studium und im Referendariat sicherlich keinerlei Angebote verfügbar.

Es darf überdies nicht unerwähnt bleiben, dass der beschriebene Ausbildungsstand auch auf die in zweiter Instanz tätigen Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht zutreffen kann. Es ist keineswegs Voraussetzung für die Tätigkeit in einem Familiensenat, zuvor in einer Verwendung bei einem Familiengericht Kenntnisse erworben zu haben. Es ist zwar mittlerweile durchaus üblich, nach Abordnungen in einen Familiensenat erprobte, entsprechend qualifizierte Familienrichter*innen einzusetzen – *conditio sine qua non* für diese Tätigkeit ist dies allerdings nicht. Gerade in den Spruchkörpern bei den Oberlandesgerichten, die neben dem Familienrecht auch Zivilrechtsfälle bearbeiten, kommen dem Grunde nach hochqualifizierte Kolleginnen und Kollegen aus den Landgerichten zum Einsatz. Wenn diese – bis zu ihrer Verwendung in einem Familiensenat – keine Erfahrungen im Familienrecht sammeln konnten, dann müssen sie diese erwerben, während sie die ersten Rechtsmittel bearbeiten. Das gilt durchaus auch für Vorsitzende von Familiensenaten – und sogar für die beim Bundesgerichtshof in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz eingesetzten Bundesrichter*innen.

160 Neueingängen durch eine dreitägige Anfängerfortbildung begleitet worden. Hier sind die Teilnehmer*innen einen Tag lang im Kindschaftsrecht, einen Tag lang Unterhaltsrecht, einen halben Tag Scheidungsrecht und einen halben Tag Versorgungsausgleichsrecht unterrichtet worden.

Hier zeigt sich besonders eindrucksvoll, dass das bestehende Ausbildungssystem und die bestehende Gerichtsverfassung, die die Familiengerichte als Abteilungen der Amtsgerichte versteht, schon strukturell die berechtigten Anforderungen an einen funktionierenden Rechtsstaat im Familiengericht nicht mit der notwendigen Zuverlässigkeit erfüllt.

Im bestehenden System müssten meines Erachtens über die Vorgaben des § 23 b GVG hinaus präzisere gesetzliche Vorgaben für die Geschäftsverteilung durch die Präsidien geschaffen werden. Teildezernate sollten bis auf Konstellationen, die aus anderen Gründen zwingend erscheinen (etwa die gegenseitige Vertretung zweier Familienrichter in kleineren Familiengerichten, in denen nicht zwei volle Familienrichterdezernate zu bearbeiten sind), vermieden werden. Der Umstand, dass die Geschäftsverteilung bei einigen – vor allem größeren – Amtsgerichten aktuell derartigen Vorgaben bereits entspricht darf nicht den Blick darauf verstellen, dass es andere Gerichte gibt, in denen jenseits der Notwendigkeiten nicht sachgerechte Teilungen erfolgen. Die Bundesländer sollten zusätzlich weiter als bisher gehalten sein, die Möglichkeiten der Zuständigkeitskonzentration stärker zu nutzen, maW größere „Familiengerichte“ bei Amtsgerichten einzurichten, deren Gerichtssprengel weitere Amtsgerichtsbezirke miteinbezieht (§ 23 d GVG).

Es sollten die Möglichkeiten ausgelotet werden, eine Anfangszeit im Dezernat mit einer Entlastung zu verbinden, die wenigstens den Arbeitsanfall so minimiert, dass tatsächlich Zeit für die dringend notwendige eigene Aus-/Fortbildung bleibt.⁹ Denn neben dem Acht-Stunden-Tag, der für die Versorgung eines vollen Familiendezernats immer erforderlich, fehlt vielen Familienrichterinnen und -richtern schlicht die Zeit, sich die notwendigen Kenntnisse zeitnah anzueignen. Raum für interdisziplinäre Vernetzung ist in dieser Phase mit großer Gewissheit überhaupt nicht vorhanden. Stattdessen werden zu oft Entscheidungen auf Dritte (Sachverständige, Verfahrensbeistände, Jugendämter) delegiert. Der Familienrichter muss allerdings deutlich mehr als der Moderator im Sit-

⁹ Den Fortbildungsbedarf bildet es völlig richtig ab, wenn die Hamburger Bürgerschaft mit einer Resolution vom 23. Juli 2019 festhält, dass flankierend zur Verankerung einer Fortbildungspflicht in das Hamburger Richtergesetz 100.000 € in die dringend notwendige Kompetenzförderung bei Berufseinsteigern investiert werden.

zungssaal sein, denn er soll aufgrund eigener Meinungsbildung in der Sache entscheiden.¹⁰

Die im vorliegenden Antrag formulierte Forderung nach Fortbildung gehört selbstverständlich zu der notwendigen Qualitätsoffensive. Die Familienrichterinnen und Familienrichter in Deutschland sind ganz überwiegend eine enorm fortbildungsfreudige Richterschaft. Sie erledigen ihre Aufgaben trotz der gezeigten schlechten Startbedingungen spätestens nach der notwendigen Einarbeitungsphase auf absolut sehenswerten Niveau. In den Bereichen, in denen Vermögenswerte zur Teilung anstehen, werden Fehler, die ihnen (und mir) in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit unausweichlich unterlaufen, in der Regel durch erfahrenere Richter*innen am Oberlandesgericht korrigiert werden können. Eine solche Fehlerkorrektur ist aber faktisch ausgeschlossen, wenn in Kindschaftsachen die Zeit gegen die emotionalen Bindungen arbeitet und deswegen falsche oder hinausgezögerte Entscheidungen Fehlentwicklungen zementieren, die von erfahrenen und gut ausgebildeten Richter*innen bereits nicht eingeleitet würden. Wird etwa ein Säugling zu Unrecht aus der Obhut seiner Mutter genommen, dann kann das Kleinkind nach einem Verfahrensgang von gut und gerne zwei Jahren nicht ohne tiefgreifende Schäden infolge des notwendigen Beziehungsabbruchs zur sozialen (Pflege-)Mutter in die Arme der tief traumatisierten leiblichen Mutter gegeben werden. Erhält ein Vater nach Trennung von der Mutter seiner Kinder keinen Umgang mit diesen Kindern, sind sie ihm nach Ende eines langen Verfahrensganges möglicherweise derart entfremdet, dass ein Beziehungsaufbau dauerhaft zum Scheitern verurteilt ist. Die Schäden, die Kinder hier erleiden können, sind teilweise irreversibel. Deswegen muss der Gesetzgeber, müssen aber auch die in der Justiz mit Geschäftsverteilung befassten Gremien die bestehende Kritik aus den Verbänden ernst nehmen und mit aller Kraft die Qualität familiengerichtlicher Rechtsprechung verbessern. Ausreichende Ausbildung ist dafür Grundvoraussetzung, ausreichende Fortbildung sollte darauf aufbauen können.

Nach meiner Meinung müssen die Früchte aller Fortbildungsanstrengung auch bewahrt werden, indem (wie 1953 für die Sozialgerichtsbarkeit geschehen) eine eigene Fachgerichtsbarkeit gegründet wird, in der weniger personelle Fluktuationen Arbeitsabläufe

¹⁰ Es dürfte alarmierend sein, dass das Europäische Parlament in einer Entschließung „Zur Rolle des deutschen Jugendamts in grenzüberschreitenden Fällen“ vom 29.11.2018 festhält, dass die Empfehlungen der Jugendämter an die Familienrichter praktisch verbindlich sind, vgl. Becker, in: forum familienrecht 2019, S. 89).

erschweren und in der die Fortbildung im familienrechtlichen Bereich sich auch für den eigenen Werdegang des Familienrichters lohnt.¹¹ Aktuell führt eine Beförderung eines Familienrichters je nach Größe des Amtsgerichts mit einiger Wahrscheinlichkeit dazu, dass er/sie das Familiengericht wieder verlässt. Das Beförderungsamts – beim Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter, Direktor o.ä. – führt oft in andere Abteilungen oder Aufgaben beim Landgericht. Infolgedessen muss erneut (Aus-) Fortbildungsaufwand betrieben werden, um einen Ersatz zu qualifizieren. Jede Fluktuation führt dazu, dass erneut Gelder in die Hand genommen werden müssen, um diese Qualifikation zu finanzieren. Steuerbar ist der Vorgang für die in der Pflicht stehenden Bundesländer kaum, weil der konkrete Einsatz des richterlichen Personals der Entscheidung der Gerichtspräsidien vorbehalten ist, in deren Entscheidungshoheit die Gerichtsverwaltung nicht eingreifen darf. Dazu kommt, dass der Einsatz beim Amtsgericht dazu führt, dass derselbe Richter gleichzeitig regelmäßig in Haftsachen und Betreuungssachen fortgebildet werden muss, weil hier die Wochenendbereitschaftsdienste mit zu versorgen sind.

Deswegen sprechen auch fiskalische Gründe dafür, eine eigene Fachgerichtsbarkeit für Familienrecht zu begründen, die strukturelle Mängel ausgleicht, die durch die individuellen Anstrengungen der Familienrichterinnen und -richter nicht behoben werden können.¹² Die Fortbildung zu verstärken und ein Kammersystem zu etablieren ist daher nach meiner Meinung ein Schritt in die richtige Richtung, der Weg sollte allerdings zu Ende gedacht werden.

II. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Zu 1. Änderungen des DRIG (Richterfortbildung)

Eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichterinnen – und Richter gesetzlich zu verankern und dabei festzuhalten, dass der Fortbildungspflicht vor allem ein Fortbildungsrecht gegenüber der eigenen Gerichtsverwaltung gegenübersteht, halte ich für ein geeignetes und zulässiges Steuerungsmittel, um die gewünschte Qualitätssicherung zu erreichen. Wie im Antrag hervorgehoben, dürfte die richterliche Unabhängigkeit es nicht

¹¹ Eigenständige Familiengerichte bestehen in einigen Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises (Australien, Hong Kong, USA, England, Wales, eingeschränkt eigenständige auch Neuseeland).

¹² Ausführlich Lies-Benachib, FamRZ 2019, 428f.

gestatten, einzelne Fortbildungsmaßnahmen dem einzelnen Richter vorzuschreiben. Die Pflicht, Fortbildungen zu fördern, ist allerdings aktuell bei weitem nicht in einem für die Richterschaft ausreichenden Rahmen festgehalten.

Die Familienrichterinnen und Familienrichter sind Landesrichter, weil sie in Abteilungen der Amtsgerichte (Familiengerichten) eingesetzt werden. Es dürfte daher eine Fortbildungspflicht nur als Statusrecht verankert werden können, denn nur insoweit besteht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die notwendige Kompetenz des Bundes. Man wird die Auffassung vertreten können, dass es sich bei der Aus- und Weiterbildung von Familienrichtern um ein Statusrecht handelt, das der Bundesgesetzgeber – auch nachdem die Föderalismusreform im Jahr 2006 die Bundeskompetenz eingeengt hat (Art. 98 Abs. 3, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) - regeln kann. Als Regelungsstandort kommt dann am ehesten das DRiG in Betracht.

Das Fortbildungsrecht der Richterschaft muss wegen der bestehenden Fortbildungsbereitschaft der Richterschaft auf der einen und der nachhaltig unterfinanzierten Fortbildungsetats der Länder auf der anderen Seite als Statusrecht begriffen werden; die Verpflichtung zur Fortbildung als wesentlicher Bestandteil richterlicher Aufgabenerfüllung steht für die überwältigende Überzahl der Richterinnen und Richter außer Frage und würde nur mitgeregelt.¹³ Fortbildungsangebote sind Voraussetzung für die Erfüllung der rechtsstaatlichen Aufgaben im Richterberuf.

Aktuell ist Fortbildung für Richterinnen und Richter nur noch zu Teil durch den Umlauf aktueller Fachliteratur gewährleistet; eine ganze Reihe von Gerichten haben im Zuge der Digitalisierung und des Einkaufs teurer (und segensreicher) Datenbanken den Umlauf der Periodika stark eingeschränkt. Deswegen müssen Veranstaltungen (Seminare, interdisziplinäre Workshops etc) finanziert werden, an denen die Richterschaft auch tatsächlich teilnehmen kann. Bei personellen Engpässen ist es in einigen kleineren Amtsgerichten durchaus problematisch, sich für einige wenige Tage auf Fortbildungsreise zu begeben, weil die notwendige Vertretung auf den Schultern der Kollegen lastet. Eine

¹³ Dem entspricht es, wenn die bisherigen in Landerichtergesetzen niedergelegten Verpflichtungen immer beide Seiten benennen, vgl. § 13 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz Nordrhein – Westfalen; Art 6 Richter- und Staatsanwältegesetz Bayern; § 7 Landesrichtergesetz Sachsen-Anhalt, § 8a Landesrichter – und Staatsanwaltsgesetz Baden Württemberg, so auch die im Juli 2019 in Hamburg geplante Ergänzung des Richtergesetzes.

Fortbildungspflicht wird hier die Rechtfertigung für alle Richter bieten, sich auch in solchen Phasen um ihre eigene Fachkenntnis zu kümmern und die ihnen zustehenden Freiräume dafür zu fordern.

Ich kann wiederum nur für Hessen sprechen, das folgende soll ein Schlaglicht auf die Fortbildungsangebote werfen: Eine Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne aller Amtsgerichte ergab um den Jahreswechsel 2018/2019 rund 180 mit Familiensachen betraute Richterinnen und Richter. In Hessen findet 2019 – wie alljährlich - der „Erfahrungsaustausch“ statt, eine dreitägige Fortbildungsveranstaltung mit rund 15 Stunden „Unterricht“ , an der rund 35 Kolleg*innen teilnehmen können. Außerdem organisiert die Justizakademie acht eintägige Veranstaltungen zu verschiedenen Sachthemen, die etwa 5 Seminarstunden umfassen und zwischen 10 bis 25 Teilnehmer einladen. Die Teilnehmerplätze bei familienrechtlichen Veranstaltungen der deutschen Richterakademie sind 2019 auf 18 begrenzt.¹⁴ Damit stehen nicht für alle Kolleginnen und Kollegen Plätze für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, die auch nur annähernd die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte nach § 15 FAO erreichen (15 Stunden/Jahr). Für die Teilnahme an selbstfinanzierten Fortbildungsteilnahmen wird großzügig Dienstbefreiung gewährt. Es sind allerdings nicht alle Richter bereit, selbst für Fortbildungen zu zahlen, die – wie der diesjährige familiengerichtstag – mit Kosten um die. Was bei einem Preis etwa für die Teilnahme am Familiengerichtstag mit aktuell 415 € (für Nichtmitglieder) € zzgl. Anfahrts- und Hotelkosten nicht erstaunlich ist.

Zu 2. Änderungen im GVG

a) Erhöhung des Dienstalters für Familiensachen auf drei statt bislang ein Jahr Proberichterzeit / Kenntnissnachweis

Die Anhebung des notwendigen Dienstalters für Richterinnen und Richter im Familiendezernat auf drei Jahre halte ich im Ergebnis für kein geeignetes Mittel, die notwendige Expertise in den Familiengerichtssaal zu bringen. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine „gestandene“ Richterpersönlichkeit mit Familiensachen zu betrauen, die bereits ausge-

¹⁴https://justizakademie.hessen.de/sites/justizakademie.hessen.de/files/FK%20Katalog%202019_31.10_0.pdf

dehnte Erfahrungen im Umgang mit forensisch ausgetragenen Konflikten hat. Das kann, muss aber nicht funktionieren.

Es gibt gute Gründe, Richterinnen und Richter nicht im ersten Arbeitsjahr einzusetzen, in dem sie in der Regel die Abläufe im Gericht und die Gestaltung von Gerichtsterminen kennenlernen. Eine weitergehende Einarbeitungsphase bedarf es mE nicht, bevor – nach Überprüfung fachlicher Eignung - der Wechsel in ein Familiendezernat eingeleitet wird. Die Fähigkeiten des Familienrichters werden nämlich nicht dadurch erlangt oder verbessert, dass er drei Jahre lang Strafsachen, Zivilsachen oder Registersachen bearbeitet hat. Er beherrscht dadurch weder das Familienverfahrensgesetz, noch kann er Kinder anhören, Sachverständigengutachten richtig interpretieren, Unterhalt berechnen oder den Versorgungsausgleich richtig durchführen. Er- oder sie - hat lediglich andere forensisch wichtige Erfahrungen gesammelt und ist möglicherweise schon als Richter ernannt, sodass ihm kein Wechsel an ein anderes Gericht mehr droht.

Diesen Vorteilen stehen indes erhebliche Nachteile gegenüber. Eine derart starre Regelung wäre möglicherweise ausschlaggebend dafür, dass das Präsidium eines Amtsgerichts beispielsweise nicht die geeignete, im Familienrecht möglicherweise durch das Wahlfach „Familienrecht“ in beiden Staatsprüfungen ausgewiesene Kollegin mit einem Familiendezernat betrauen kann. Dieses Schicksal würde sie mit einer aus dem Anwaltsfach in den Richterberuf wechselnde Fachanwältin für Familienrecht teilen. Dieser Kollegin, die ihre Aufgaben gut und mit einigem Engagement bewältigen würde, müsste stattdessen für eine Zeit von weiteren zwei Jahren nach ihrer Einstellung ein langjährig beispielsweise im Strafrecht erfahrener Richter vorgezogen werden. Ob der Kollege nach diesen zwei Jahren mit adäquaten Fortbildungen das mit viel Mühe aufgeräumt gehaltene Familiendezernat überlässt, ist keineswegs sicher, denn ein Dezernatswechsel setzt beim Amtsgericht immer die Einarbeitung in einen völlig fremden Aktenbestand voraus. Außerdem hat in der Zwischenzeit ein anderer Kollege das Strafrechtsdezernat bearbeitet. Auch dieser wird einen erneuten Wechsel scheuen.

Das Präsidium hat allen Richtern gegenüber durchaus auch Fürsorgepflichten. Bei einem Amtsgericht anfallende Geschäfte kennen keine Wertigkeit, das Familienrecht kann hier nicht als wichtiger als die anderen Sachen angesehen werden - auch Beschuldigte in Strafverfahren, Betreute und Verkehrsunfallopfer haben ein Recht auf gute Justiz. Das

Präsidium wird die Belange anderer Rechtsuchender nicht hinter die Belange von Familien stellen können, weil es im Bereich der Familiengerichte Verbesserungsbedarf gibt.

Ich lehne daher die Verlängerung der in § 23 b GVG benannten Zeit ab.

b) Fachliche Eignung

Es ist nach meiner Meinung daher in jedem Sinne aussichtsreicher, auf die fachliche und persönliche Eignung abzustellen. Man wird hier jedoch – bis auf die Quereinsteiger aus dem anwaltlichen Fach – aus den in der Einleitung genannten Gründen, die in der Ausbildung liegen, bei den wenigsten Richtern auf vorhandene Fachkenntnis stoßen. Ich halte es nach der aktuellen Gerichtsverfassung, die (zu Recht) mit einer auf Endnoten in Staatsexamina abstellenden Einstellungspraxis korrespondiert, für fast unmöglich, die im hier vorliegenden Antrag (zu Recht) für wünschenswert gehaltenen Qualifikationen im Personalstamm eines Amtsgerichts oder Landgerichts vorzuhalten. Es ist schlicht Zufall, ob ein Bewerber mit familienrechtlichen Kenntnissen die notwendigen Einstellungsnoten mitbringt, ob er dann (dauerhaft) einem Amtsgericht zugeordnet wird, bei dem gerade ein familienrichterliches Dezernat frei wird. Es ist ebenso eher Zufall, ob in der ordentlichen Justiz eingestellte Richterinnen und Richter überhaupt bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht eingesetzt bzw. dauerhaft ernannt werden. Mit den eigenen fachlichen Neigungen und – ggf. durch die Mitarbeit an Publikationen, Arbeitsstationen in der Anwaltschaft nachgewiesenen Qualifikationen - der Proberichterinnen und Proberichter hat das sehr oft nichts zu tun. Es kommt ausschließlich darauf an, wo das Präsidium des Gerichts, dem der Berufseinsteiger zugeordnet wird, eine Stelle besetzen muss.¹⁵

Deswegen ist im Übrigen die sogenannte „Verwendungsbreite“ aktuell als Gütesiegel bei den Anlass- und Regelbeurteilungen der Richterinnen und Richter gebräuchlich. Die Einsatzfähigkeit des richterlichen Personals in vielen Bereichen zu erhalten, ist aus der Perspektive der Gerichtsverwaltung in Zeiten, in denen Dezernate dringend besetzt werden müssen, eine absolut nachvollziehbare Strategie. Mit Qualitätssicherung und

¹⁵ Vgl. auch die Präsidentin der OLG Düsseldorf Gräfin von Schwerin im Interview, forum familienrecht 2019, S. 180.

Professionalisierung in einzelnen Bereichen ist das – nicht nur im Familienrecht – nicht immer kongruent.¹⁶

c) Kammerbesetzung

Die Idee einer Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichtern in den überaus grundrechtssensiblen Kindschaftssachen stellt mit einigem Recht auf die besondere Situation in diesen Verfahren ab, die durch eine Vielzahl von beteiligten Personen und Professionen und die Interdisziplinarität dieser Fallkonstellationen geprägt ist. Der institutionalisierte Beratungsrahmen ist für meine Ansicht ausschlaggebend, dass die Besetzung mit drei Berufsrichtern ein guter Ansatzpunkt für die gewünschte Verbesserung ist - er sollte deswegen nicht auf Kindschaftssachen beschränkt bleiben. Die persönliche Belastung in den anspruchsvollen Rechtsfragen ist in allen Familiensachen besonders hoch. Eine Beratung mit Kolleg*innen, die tatsächlich mit der Sache befasst sind, ist hier besonders wertvoll und kann neben der Verbesserung der Sachentscheidung (und Verhandlungsführung) auch zu einer Versachlichung des Gesprächsklimas beitragen. Außerdem wäre eine Kammerbildung in den Unterhaltssachen förderlich, weil so eine zu stark zersplitterte Rechtsprechung in dieser sehr richterrechtlich geprägten Materie vermieden werden könnte. Wenn – ähnlich wie für Zivilsachen in § 526 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorgesehen – eine Kammerentscheidung auch dafür entscheidend wäre, dass das Oberlandesgericht im Rechtszug im Senat entscheiden muss, wäre der Rechtsvereinheitlichung zusätzlich gedient.

Abgesehen davon steht das Sechsaugenprinzip einer Kammerprinzip in direktem Zusammenhang mit der eingangs beschriebenen Aus- und Fortbildungsproblematik: Wäre in Anlehnung an die Zivilkammern beim Landgericht ein Vorsitzender /eine Vorsitzende bestimmt, könnte die Einarbeitung der neuen Familienrichterinnen und – richter auf einem völlig anderen Niveau gewährleistet werden, könnten diese auf eine institutionalisierte Unterstützung durch erfahrenere Kollegen zurückgreifen. Umgekehrt würden die Beteiligten (und die Fachanwältinnen – und anwälte) nicht mehr erleben, dass ihre

¹⁶ Kritisch dazu auch Loebbert in seinem Vortrag zur Belastungssituation der Familiengerichte vor dem Deutschen Anwaltstag am 16.5.2019, vgl. die Zusammenfassung bei Wilmes, forum familienrecht 2019, S. 267.

Sache vor einer/m völlig unerfahrenen Familienrichter/in verhandelt und entschieden wird.¹⁷

Die Tatsache, dass die Besetzung beim Amtsgericht mit Kammern wesensfremd ist, stellt nach meiner Auffassung keinen Hinderungsgrund dar. Allerdings sehe ich Einwände im Hinblick auf die Finanzierbarkeit aus Sicht der belasteten Bundesländer. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Abschaffung des Kammerprinzips zu Gunsten des Einzelrichterprinzips bei den Landgerichten und die Einführung der Einzelrichterübertragung bei den Zivil- und Familiensenaten der Oberlandesgerichte keineswegs sicher eine Personaleinsparung gebracht hat. Der zeitliche Aufwand für den einzelnen Richter bei einer Tätigkeit in einem Dreier-Spruchkörper ist erhöht, weil er /sie auch in den Sachen der anderen Kolleginnen, in denen keine Berichterstattung erforderlich ist, mitberaten und an der Sitzung teilnehmen muss. Das korrespondiert allerdings mit Synergieeffekten bei der eigenen Berichterstattung, die durchaus auch eine Zeitersparnis mit sich bringen.

Ich bin der Meinung, dass jedenfalls bei dem Vorschlag, einen Sorgerechtsentzug in beiden Instanzen einem mit drei Richter*innen besetzten Spruchkörper vorzubehalten, fiskalische Aspekte in jedem Fall hintanstellen sollten. Es geht hier um einen Grundrechtseingriff für Kind und Eltern, der sehr erheblich ist; aus der Sicht vieler Eltern vielleicht erheblicher als ein Freiheitsentzug. Hier muss Qualitätssicherung auf allen Ebenen Vorrang haben.

3. Änderungen im FamFG

a) Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde

¹⁷ Vgl. etwa zu den Vorteilen des Kammerprinzips für Richter auf Probe das Proberichterkonzept der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen, 3.1.1. [http://www.ovg.nrw.de/aufgaben/personalentwicklung/proberichterkonzept Stand-15-04-2016.pdf](http://www.ovg.nrw.de/aufgaben/personalentwicklung/proberichterkonzept%20Stand-15-04-2016.pdf) : „Das für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 5 Abs. 2 und 3 VwGO geregelte Kammerprinzip mit der Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO, § 76 Abs. 1 AsylG) bietet Raum, die gerichtliche Verfahrensweise nach den Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten und der Struktur eines Rechtsstreits unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Erfahrung der richterlichen Mitglieder einer Kammer auszurichten. Dadurch trägt es wesentlich zu einem flexiblen, sach- und zeitangemessenen Rechtsschutz bei.“

Der Antrag plädiert für die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde aus Gründen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung.

Ich teile nicht die Auffassung, dass durch mehrere mit Familienrecht befasste Senate beim BGH eine Spaltung der Rechtsprechung droht. Mit der gleichen Begründung könnte man in jedem Rechtsgebiet, das beim BGH einem spezialisierten Senat zugewiesen ist, die Nichtzulassungsbeschwerde als untunlich ansehen. Auch im Arbeitsrecht ist das BAG mit verschiedenen Senaten mit Rechtsmitteln betraut, ohne dass die Angst vor einer Spaltung je thematisiert worden wäre.

Nichtzulassungsbeschwerden - so ein weiteres, oft gebrauchtes Argument - sind nur zu einem verschwindend geringen Anteil erfolgreich. Mit diesem Argument könnte man die Nichtzulassungsbeschwerde in allen Rechtsgebieten abschaffen – was soweit ich sehe aktuell niemand fordert. Eine weitere hinzuzufügen scheint jedoch als verschwendete Investition, es müssten noch mehr der ohnehin engen Ressourcen beim BGH dafür eingesetzt werden, eine Unzahl von familienrechtlichen Nichtzulassungsbeschwerden daraufhin zu überprüfen, ob anders als vom Oberlandesgericht angenommen nicht doch ein Zulassungsgrund gegeben ist. Dazu kommt, dass die Entscheidungshoheit des Oberlandesgerichts bei der bestehenden Gesetzeslage in § 70 FamFG einen ganz erheblichen Anteil am Rechtsfrieden und auch an der Beschleunigung der endgültigen Entscheidung in den Familiensachen hat. Zwar ist die „Endgültigkeit“ gerade in Kindschaftssachen nicht im gleichen Maß gegeben wie in den Familienstreitsachen, weil die Durchbrechung der materiellen Rechtskraft hier faktisch durch die Veränderlichkeit der Rahmenbedingungen häufig eingefordert wird und die Beteiligten eine Änderung der letzten Endentscheidung verlangen (§ 1696 BGB). Aber der Eindruck, dass es in der Anhörung beim Familiensenat zunächst sinnvoll ist, eine allen Bedürfnissen gerecht werdende Einigung zu erarbeiten, weil hier zunächst das Ende des Instanzenzuges erreicht ist, verstärkt die Anstrengungen mit großer Sicherheit.

Nach meinem Dafürhalten ist die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde dennoch aus drei Gründen geboten:

Erstens ist es den Rechtssuchenden nicht vermittelbar, warum es darauf ankommt, ob eine Familie im Sinne des § 266 FamFG um Geld streitet, oder ob nicht familiär gebun-

dene Menschen eine Streitigkeit um Geld austragen. Ich denke, dass hier sogar der Gleichheitssatz des Art. 3 GG berührt ist, denn teilweise fehlt es auch an einer sachlichen Begründung für diese Begrenzung. Als Beispiel können Schenkungen von (Schwieger-) Eltern an Eheleute dienen: Oft übersteigt der Wert des - nach Trennung der begünstigten Eheleute - Zurückgeforderten die Wertgrenze, die für eine Nichtzulassungsbeschwerde gezogen wird.¹⁸ Als 2009 mit der Gründung des sog. Großen Familiengerichts auch die Schwiegereltern in den Zuständigkeitsbereich des FamFG einbezogen wurden (§ 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG), hat man ihnen die zuvor in Zivilsachen eröffnete Nichtzulassungsbeschwerde genommen. Diese steht auch weiterhin dem nicht mit der Schwiegermutter verheirateten Lebensgefährten selbstverständlich zu, wenn die notwendige Beschwer erreicht ist. Eine sachliche Begründung dafür kann ich nicht erkennen.

Auch bei nichtvermögensrechtlichen Streiten erkennen die Beteiligten mit Recht keinen sachlichen Grund für ihre Schlechterstellung im Instanzenzug. Streiten die Parteien im Rahmen des Abgasskandals um die Lieferung eines Audi A 8 für 25.000 €, stellt der Rechtsstaat mit der Nichtzulassungsbeschwerde einen Weg zum BGH her. Ein Autofahrer kann die Justiz über drei Instanzen mit der Frage beschäftigen, ob gegen ihn zu Recht ein 250 € übersteigendes Bußgeld wegen zu schneller Fahrt verhängt wurde (§ 79 O-WiG). Streiten jedoch Eltern darum, wo ihr Kind nach der Trennung leben soll oder ob das Jugendamt ihr Kind aus ihrer Familie herausnehmen und in einem Heim unterbringen darf, ist nach zwei Instanzen mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts das letzte Wort gesprochen, ohne dass auch nur eine Überprüfung der eingegrenzten Frage stattfindet, ob ein Zulassungsgrund i.S.V. § 70 FamFG bestand. Das verstehen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht und eine sachliche Begründung dafür wird nicht einmal versucht, denn die Beschränkung hat ausschließlich fiskalische Gründe.

Zweitens ist nach meinem Dafürhalten der Effekt einer statthaften Nichtzulassungsbeschwerde auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht zu unterschätzen. Es steht mir nicht zu, die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu kritisieren und angesichts der Vielzahl der Beschlüsse, die hier mit einer angesichts der Belastung dieser Senate oft enormen Durchdringungstiefe in den Fachzeitschriften veröffentlicht werden, ist flächendeckende Kritik auch nicht angebracht. Allerdings bin ich fest davon über-

¹⁸¹⁸ § 26 Nr. 8 EGZPO: 20.000 €.

zeugt, dass es den Aufwand, mit dem die Beteiligten von den Gründen der Entscheidungen überzeugt werden sollen, erheblich verändert, wenn die Verfasser der Entscheidungen auch den Bundesgerichtshof davon überzeugen müssen, dass kein Zulassungsgrund gegeben ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die oben erwähnte geringe Erfolgsaussicht von statthaften Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen auch damit zusammenhängt, dass die Urteilsbegründungen in der Gewissheit eines Rechtsbehelfs abgefasst werden – und damit gründlicher ausfallen. In Anwaltskreisen wird jedenfalls offen darüber gesprochen, dass man bereits am Gewicht des Briefumschlages, der den Beschluss des Oberlandesgerichts enthält, erkennen kann, ob die Rechtsbeschwerde zugelassen worden ist. Nach meiner persönlichen Ansicht sollte die Justiz hier den Mut zu selbstreflektiertem Entscheidungsverhalten aufbringen und (wie ich) zugestehen, dass die Darstellung der gefundenen Ergebnisse auch mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde zusammenhängt.

Drittens hat die Neuordnung des Beschwerderechts bei Einführung des Familienverfahrensgesetzes den Instanzenzug beim Oberlandesgericht aus der Perspektive der Beteiligten stark entwertet.

Nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG kann ein Familiensenat in der Sache schriftlich entscheiden, wenn erstinstanzlich mündlich verhandelt worden ist. Einstimmigkeit in der Entscheidung ist hier nicht notwendig, die Entscheidung des Amtsgerichts kann hier sogar abgeändert - im äußersten Fall umgedreht werden.

In den sog. Familienstreitsachen (zB Güterrecht, Unterhalt, Schwiegerelternschenkung) muss schriftlich darauf hingewiesen werden, dass von einer erneuten Verhandlung abgesehen werden soll (§ 117 Abs. 3 FamFG). In den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kindschaftssachen) kann ein Familiensenat ohne einen derartigen Hinweis ohne weitere Anhörung entscheiden. Ich bin sicher, dass jeder Familiensenat die Art und Weise seine Verfahrensweise in Abwägung aller Interessen und aller Einwände zu treffen bemüht sein wird. Dennoch dürfte zu bedenken sein, dass das FamFG mit dieser über die Möglichkeiten des § 522 Abs. 2 ZPO weit hinausgehenden Entscheidungsmöglichkeit den Beteiligten den Eindruck vermittelt, dass der Gesetzgeber ihr Anliegen weniger bedeutsam einschätzt als die Rechtsstreitigkeiten andere Bürgerinnen und Bürger, weil ihnen das Recht auf einen Termin mit den entscheidenden Richtern ge-

nommen wird. Die fehlende Nichtzulassungsbeschwerde ist aus ihrer Sicht ein weiteres Element für diese mangelnde Wertschätzung.

Ich halte daher abschließend fest: Die Entscheidung gegen die Nichtzulassungsbeschwerde ist ausschließlich fiskalisch motiviert. Ich denke, es wäre eines Rechtsstaates würdiger, auch Familienmitgliedern den Zugang zu einem Rechtsmittel zu eröffnen, das ohnehin (zunächst) nur die Zulassungsgründe i.S.v. § 70 FamFG einer Überprüfung unterwirft. Es wird zwar – wie befürchtet – eine Welle von Nichtzulassungsbeschwerden auf den BGH zurollen, möglicherweise muss dann mehr Richterarbeitskraft beim BGH für Familiensachen eingesetzt werden. Aktuell sind beim BGH in diesem Bereich nach meiner Kenntnis 8 Richterinnen und Richter eingesetzt, die neben dem Familienrecht auch Betreuungsrecht und das Recht der gewerbliche Miete bearbeiten. Das Argument, dass das Geld oder die sächlichen Ressourcen für einige zusätzliche Richterarbeitsplätze nicht vorhanden sind, sollte in einem Rechtsstaat nicht rechtfertigen, dass Familiensachen ein anderer Rechtszug als in anderen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten eröffnet ist.

b) Stellungnahme zu Anhörungen

Die Verschriftlichung der Stellungnahmen der beteiligten Jugendämter und der Verfahrensbeistände ist im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens unbedingt wünschenswert. Hier sind im FamFG bzw. im SGB VIII auch aus meiner Sicht dringend Regelungen nötig, die sicherstellen, dass die Sicht dieser Professionen für die beteiligten Eltern so niedergelegt wird, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör gewährt wird. Der mit einer völlig anderen Zielrichtung eingeführte Beschleunigungsgrundsatz (§ 155 FamFG) darf nicht länger als Argument dafür herhalten, fachliche Einschätzungen in der einen Monat nach Antragseingang anzuberaumenden Anhörung nur mündlich abzugeben. Die Äußerungen werden nicht im Wortlaut protokolliert, nicht zuletzt deswegen ist in der Beschwerdeinstanz oft völlig unklar, welche Position hier vertreten worden ist. Der Vorschlag greift daher ein breiter angelegtes Problemfeld auf. Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Verfahrensbeistandes und des Jugendamts, gegebenenfalls auch eines Sachverständigen zum Anhörungsergebnis setzt im Übrigen voraus, dass die Anhörung des Kindes selbst adäquat protokolliert wird. Auch das trägt zur Transparenz im Verfahren bei.

Eine (erhebliche) Verzögerung des im Interesse des Kindes /Jugendlichen aber auch der Eltern beschleunigt zu führenden Verfahrens ist mit der als weitere Option ausgestalteten Regel nicht zu befürchten. Es bliebe der Richterin überlassen, ob sie eine weitere Unterstützung tatsächlich benötigt und bei besonderem Beschleunigungsinteresse wird ggf. darauf zu verzichten sein. Das dürfte indes recht eindeutige Konstellationen betreffen, bei denen die geforderte Unterstützung bereits nicht zwingend erforderlich erscheint.

c) Gewährleistung altersangemessener Anhörungssituationen für Kinder und Jugendliche

Der Vorschlag dürfte nicht mehr als die Aufnahme eines programmatischen Satzes in das FamFG bezwecken, dessen Früchte mir eher ungewiss erscheinen. Eine altersangemessene Anhörungssituation herzustellen bedeutet nicht nur, die Gesprächssituation mit der notwendigen Sensibilität unter Hinzuziehung des bestellten Verfahrensbeistandes adäquat zu gestalten. Wünschenswert wäre es auch, passende Räumlichkeiten in den Familiengerichten zu schaffen und bei der Berechnung der notwendigen Arbeitszeit der Familienrichterinnen und -richter mehr Zeit für Hausbesuche zu berücksichtigen (aktuell nach Pebbßy je Kindschaftssache in der ersten Instanz kaum auskömmliche 280 Minuten im Durchschnitt).

d) Anhörung unter 14-jähriger Kinder verbessern

Es ist zu begrüßen, wenn für die Pflicht zur Kindesanhörung ein Mindestalter eingeführt werden soll. Oft sind es auch die – sozusagen im Vorbeigehen – gewonnenen Erkenntnisse aus dem Verhalten von Kindern, die in einer Entscheidungssituation maßgeblich helfen. Ob ein Kind Angst vor einem Elternteil hat oder sich schwungvoll in die Arme des angeblich so verhassten Elternteils trägt durchaus zu entscheidungserheblichen Kenntnissen bei. Diese Erkenntnisse können auch bei Kleinkindern zu einer fundierten Entscheidung beitragen.

Ich halte allerdings die Grenze von drei Jahren als (zwingendes) Einstiegsalter tatsächlich für zu niedrig. In diesem als Eingangsalter für den Kindergarten festgelegten Alter

sind viele Kinder nicht einmal dazu in der Lage, sich eine nicht sichtbare Situation auch nur vorzustellen - geschweige denn sie zu verbalisieren. Die Entwicklung dieser Sprachkompetenz setzt erst zwischen dem dritten oder vierten Lebensjahr ein.¹⁹ Man sollte also zwingend ein Alter von vier Jahren vorschreiben und die Anhörung noch jüngerer Kinder in das Ermessen des Spruchkörpers gestellt sein lassen.

e) Ablehnung /Wechsel der Verfahrensbeistände

Die „Ablehnung“ eines ausgesuchten Verfahrensbeistandes und der Wechsel zu einem anderen Verfahrensbeistand kann aktuell durchaus erfolgreich sein, wenn der zuständige Familienrichter den Austausch befürwortet; er ist ohne weiteres berechtigt, eine andere Person einzusetzen. Abgesehen von der Frage, ob in Anlehnung an die Ablehnung von Richterinnen und Richtern (§ 6 FamFG i.V.m. §§ 41 ff. ZPO) ein Austausch erzwungen werden kann, ist es notwendig Kriterien niederzulegen, nach denen ein Verfahrensbeistand ausgetauscht werden sollte. Denn im Familienverfahrensgesetz ist ein „befangener“ Verfahrensbeistand nicht existent, was in einem mir unlängst vorliegenden Verfahren dazu beigetragen hat, dass der entscheidende Familienrichter unrichtig davon ausging, dass ein Austausch nie in Betracht kommt. Hier ist eine Klarstellung sinnvoll.

Die Erzwingung der Abberufung einer Person, die lediglich ihre eigene Sichtweise in das Verfahren einbringt und nicht in der Sache entscheidet, ist den Verfahrensordnungen jedoch insgesamt fremd. Auch eine Staatsanwältin kann die Angeklagte nicht ablehnen, wenn sie ihrer Pflicht zur allumfassenden Aufklärung der Sache nicht nachkommt und ausschließlich mit Belastungstendenz Fakten sammelt. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass es zwar kein Ablehnungsrecht gegenüber einem Staatsanwalt gibt, aber die Staatsanwaltschaft als Behörde gut beraten ist, eine dergestalt über das Ziel hinaus argumentierenden Staatsanwältin von der Sache abzuziehen und den Fall einem/einer anderen zu überantworten.

¹⁹ vgl. die zusammenfassende Darstellung in der 2015 vom hessischen Ministerium für Soziales und Integration unter Mitarbeit namhafter Professoren herausgegebenen Broschüre Sprachentwicklung und Sprechförderung bei Kindern, https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjW7KuVwa_kAhVSaIAKHaiiDEMQFjAAegQIAAC&url=https%3A%2F%2Fsoziales.hessen.de%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fmedia%2Fhsm%2Fhmsi_sprachentwicklung_2015_lr_0.pdf&usg=AOvVaw0V4keImJufMnG4tnpGWylk (dort S. 12).

Ein – womöglich mit einem Rechtsmittelzug versehenes – Ablehnungsrecht für Verfahrensbeistände sehe ich kritisch, denn Einseitigkeit für das Kindesinteresse gehört zu ihren Aufgaben. Dazu kommt, dass es in der Regel gerade nicht die Kinder sein werden, die den Verfahrensbeistand als Person ablehnen, sondern die Eltern. Da es die Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist, die möglicherweise stark von der Perspektive der Eltern oder eines Elternteiles abweichende Sichtweise des Kindes adäquat in das Verfahren einzubringen, wird sich der absehbare Interessenkonflikt zu oft in einem Befangenheitsgesuch für den Verfahrensbeistand niederschlagen. Viele Eltern können – in einer emotional hoch angespannten Lage - nicht verstehen, wenn sich ihr Kind vermeintlich gegen sie stellt. Sie erleben den Verfahrensbeistand deswegen als einseitig und können sich das nicht anders als durch unsachliche Befangenheit dieser als negativ erlebten Person erklären.

Es ist mit dem besonderen Beschleunigungsgrundsatz in Kindschaftssachen schlecht vereinbar, wenn wegen eines Befangenheitsgesuchs gegen den Verfahrensbeistand Verzögerungen eintreten. Ich bin daher der Meinung, dass ein Ablehnungsrecht im Rechtsmittelzug keineswegs in Anlehnung an die Ablehnung von Richterinnen und Richter geregelt werden darf. Denn allein wegen des zeitaufwändigen Verfahrenslaufs²⁰ wäre ein solches, mit Rechtsmittelzug ausgestattetes Ablehnungsrecht enorm kontraproduktiv. Während des gesamten Verfahrens über seine Ablehnung dürfte der Verfahrensbeistand nicht tätig werden, könnte also nicht „Anwalt“ des Kindes sein. Es muss nach meinem Dafürhalten ausreichen, wenn die Befangenheit des Verfahrensbeistandes im Rahmen der Überprüfung der Hauptsacheentscheidung durch das Rechtsmittelgericht erfolgen kann. Wenn hier erkannt wird, dass die Empfehlungen des Verfahrensbeistandes tatsächlich einer nicht sachlich fundierten, einseitigen Sichtweise entsprechen, mag das Oberlandesgericht entweder einen anderen Verfahrensbeistand einsetzen oder aber schlicht gegen die Empfehlung entscheiden. Denn das Wort des Verfahrensbeistands hat letztlich gerade nicht mehr Gewicht als das der Eltern oder ihrer Anwälte.

²⁰ Hier sind leicht drei Monate zu erreichen, denn zunächst muss im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Beteiligten eine Frist von nicht unter zwei Wochen abgewartet werden. Trifft der Richter eine (anfechtbare) Entscheidung beginnt die zweiwöchige Beschwerdefrist erst nach Zustellung der Entscheidung. Wird die sofortige Beschwerde eingelegt, findet zunächst das sog. Abhilfeverfahren statt, hier muss wiederum allen Beteiligten rechtliches Gehör gewährt und eine Stellungnahmefrist gesetzt werden (§ 572 ZPO). Bei Nichtabhilfe geht der Vorgang zum entscheidenden Oberlandesgericht, das in der Regel erst nach Lektüre des gesamten Vorgangs sich ein umfassendes Bild verschaffen kann. Bis zu einer Entscheidung dort können daher auch Wochen vergehen.

f) Verbindliche Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände

Ich teile die Auffassung des Antrags, dass verbindliche Qualitätsstandards für die Verfahrensbeistände dringend notwendig sind. Der „Anwalt des Kindes“ muss eine Ausbildung haben, die ihn einerseits pädagogisch, andererseits aber auch rechtlich dazu befähigt, sich wirksam für das Kind einzusetzen, an dessen Seite er gestellt wird. Die pädagogische Eignung bringen viele Verfahrensbeistände mit, die aus dem sozialpädagogischen Fach stammen. Ihnen fehlt möglicherweise die Kenntnis zu elementarsten Verfahrensregelungen und zu den rechtlichen Anforderungen im Kindschaftsrecht. Anwälte sind zwar rechtlich bewandert, bringen aber möglicherweise keine pädagogischen /psychologischen Grundkenntnisse mit. Beide Professionen benötigen hier eine (weitere) Qualifikation, die nachgewiesen werden sollte. Sonst ereignen sich in diesem sensiblen Bereich Versäumnisse, die fatale Auswirkungen haben können. Abgesehen davon ist die mangelnde Qualifikationsbeschreibung offenbar unzulänglich, denn nach der Gesetzeslage kann sich jedermann völlig unabhängig von seiner Ausbildung Verfahrensbeistand nennen.

Die Fortbildung für Verfahrensbeistände kostenfrei anzubieten ist nach meiner Ansicht nicht erforderlich. Verfahrensbeistände erhalten in den Verfahren eine Vergütung, die – jedenfalls wenn mehrere Kinder betroffen sind - die Anwaltsgebühren der auf der Seite der Eltern beschäftigten Anwälte übersteigt. Verfahrensbeistände erhalten nach § 159 FamFG pauschal je Kind 350 €, wenn keine Gespräche mit den Eltern geführt werden sollen. In der Regel wird aber der um diese Aufgabe erweiterte Aufgabenkreis gewählt, bei dem pro Kind 550 € abgerechnet werden können. Die Vergütung fällt je Rechtszug an, also auch gesondert, wenn neben der Hauptsache Anträge auf einstweilige Anordnungen zur Entscheidung anstehen. So kann – etwa im Fall der Inobhutnahme zweier Kinder, die zum Sorgerechtsentzug führt – der Verfahrensbeistand insgesamt 4.400 € abrechnen.²¹ Ein qualifizierter Berufsstand von Verfahrensbeiständen darf mit gutem Recht eine adäquate Vergütung erwarten. Warum die Fortbildung dieser Personen dann auch noch anders als bei den Fachanwälten für Familienrecht aus Mitteln der Staatskasse erfolgen soll, erschließt sich mir nicht.

²¹ Jeweils 1.100 € für das Verfahren einstweilige Anordnung beim AG und beim OLG zzgl. weitere jeweils 1.100 € für das Hauptsacheverfahren beim AG und OLG.

III.

Zu1. Ombuds- bzw. Beschwerdestellen

Die Einrichtung einer Ombuds- oder Beschwerdestelle für Kinder und Familien sehe ich nicht als Instrument, das in der aktuellen Versorgungslandschaft einen sichtbaren Vorteil bringen kann. In dem Gerichtssprengel des 2. Familiensenats des OLG Frankfurt ist zu beobachten, dass die Jugendämter sich seit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 2008 aus ihrer beratenden Funktion zurückgezogen haben. Meines Erachtens sollte es im Zentrum aller Bemühungen stehen, die hierzu befähigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter (wieder) mit diesen Aufgaben zu betrauen; Vertrauenslehrer in Schulen könnten hier sinnvoll erste Navigationstätigkeiten übernehmen. Rechtliche Beratung stellen die Anwältinnen und Anwälte ausreichend zur Verfügung, hier ist nach meinem Dafürhalten keine weitere Stelle notwendig.

Dazu kommt, dass die angedachte „unabhängig von rechtlichen Sachlagen, Einzelansprüchen und Optionen“ erfolgende Beratung nach meinem Dafürhalten in einigen Fällen durchaus kontraproduktiv sein kann. Sollen Kinder und Jugendliche selbst abschätzen, welche Rechte sie haben? Welche Grundinformationen soll der Ombudsmann von wem erhalten? Es ist – wie ich meine – aus gutem Grund ein durchaus haftungsanfälliges Geschehen, wenn Anwälte sich nicht hinreichend mit Hintergründen beschäftigen und deswegen unrichtig Rechtsrat erteilen, das Rechtsdienstleistungsgesetz überantwortet die rechtliche Beratung mit gutem Grund den dazu Befähigten. Eine Art „Eingangsberatung“ erzeugt ohne weiteres den Eindruck, kundigen Personen gegenüber zu sitzen, die einen Rat erteilen können. Eine solche Beratung hält also möglicherweise davon ab, einen Rechtsrat zu suchen, den der Ombudsmann wohl nicht erteilen soll.

Zu 2. Vernetzung

Ein institutionalisierter Austausch aller Professionen untereinander ist außerordentlich wünschenswert. Die Jugendämter bieten den Familiengerichten die unbedingt notwendige Beratung im pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Bereich. Die im sog. Cochemer Modell (das bei der Reform des Kindschaftsrechts 2008 für die Verfahrensre-

gelungen Pate stand) mitgedachte Vernetzung steht und fällt mit Personen und Kontinuitäten im fachlichen Austausch. Ein solcher Austausch wird am ehesten gelingen, wenn der Personalbestand der Familiengerichte wenig Fluktuationen erlebt. Das zeigt erneut, dass eine eigene Fachgerichtsbarkeit den strukturierten Rahmen für einen regelmäßigen Austausch bieten sollte. Es wäre für die Jugendämter in einem Bezirk ein unschätzbare Vorteil, wenn sie sich mit einer Fachgerichtsbarkeit austauschen könnte, in der jeder Familienrichter dauerhaft und ausschließlich Familienrecht macht und in der eine Gerichtsspitze verfügbar ist, die über Jahre die institutionelle Zusammenarbeit fördert.

Solange die Familiengerichte unselbständige Abteilungen der Amtsgerichte sind, muss der institutionalisierte Austausch zunächst auf Gerichtsebene den (je nach Größe des Amtsgerichts vorhandenen) Abteilungsleitern anvertraut werden, die sich in regelmäßigen Abständen jedenfalls mit den Behördenleitungen der Jugendämter austauschen sollten. Dazu sollten interdisziplinäre Treffen /Seminare gehören, in denen die Arbeits- und Sichtweise der jeweiligen Professionen für den jeweilig anderen transparent dargestellt werden. Der Deutsche Familiengerichtstag und mit ihm auch der vorliegende Antrag mahnt hier zu Recht einen Mangel an Interdisziplinarität an. Sie umzusetzen ist bei der aktuellen Gerichtsverfassung nur im Rahmen von Programmsätzen im Gerichtsverfassungsgesetz oder im SGB VIII möglich.

Kassel, am 11. September 2019

Dr. Gudrun Lies-Benachib

d. h. die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten nach dem Österreichischen Erwachsenenschutzgesetz.⁶⁹ So sollte bei Betreuerbestellung die Geltendmachung von Ansprüchen zur sozialen Sicherung des Betreuten als besondere Aufgabe aufgeschlüsselt werden.

3. Durch Delegation von Aufgaben mit Aufwendungsersatz müssen ehrenamtliche Betreuer eine fachliche Überforderung vermeiden können.

Das Ehrenamt Betreuung benötigt Vertrauen und Rückhalt wie jedes andere soziale Engagement. Durch Information und

Wissen, nicht durch Angst vor Haftung, sollte das Handeln der ehrenamtlichen Betreuer bestimmt werden.⁷⁰

69 Seit 1.7.2018 ist im Österr. ABGB durch das 2. ErwSchG die Einzelvertretung an die Stelle der Sachwalterschaft getreten, die wie die Betreuung alle Angelegenheiten umfassen konnte. Dieser Weg der Vertretung in einzelnen Angelegenheiten wurde beim 16. BGT als eine Perspektive diskutiert; vgl. *Schnellenbach* [Fn. 6]. Wegen der gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch Angehörige werden gerichtlich in Österreich wohl nur noch „Berufsbetreuer“ bestellt (§§ 242, 271 ff. Österr. ABGB); vgl. *Ganner*, BtPrax 2018, 128 ff.

70 So auch *Klasen*, BtPrax 2015, 224, 226 (zur Fixierung).

Generalisten vs. Spezialisten

– Warum wir eine Fachgerichtsbarkeit für das Familienrecht brauchen –

Von Vors. Richterin am OLG Dr. GUDRUN LIES-BENACHIB, Frankfurt/M.

Spätestens seit der Veröffentlichung der Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages „Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive“¹ hat sich eine Diskussion zur Fortbildung von Familienrichterinnen und -richtern entwickelt,² die durch Vorkommnisse wie den *Staufener Missbrauchsfall*³ zusätzlich angeheizt wurde.

Der Ruf nach einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter schallt laut durch alle juristischen Fachmagazine und Verbände. Besonders in der Familiengerichtsbarkeit beklagen sich die regelmäßig einbezogenen Professionen (Jugendämter, Verfahrensbeistände, Sachverständige und nicht zuletzt die Fachanwaltschaft) mehr oder weniger laut darüber, dass Familienrichter zu wenig familienrechtlichen Fachverstand, aber vor allem zu wenig interdisziplinäres Rüstzeug in die Verfahren einbringen; Letzteres zeige sich insbesondere bei den kindschaftsrechtlichen Verfahren zu elterlicher Sorge und Umgang. Interdisziplinarität ist aber auch an anderen Stellen gefragt. So muss der Familienrichter, der infolge der Juristen-Ausbildungsordnungen der meisten Bundesländer oft völlig unbedarf in sein Dezernat schlittert,⁴ sich im gefürchteten Versorgungsausgleich mit dem Rentenrecht auskennen, im Güterrecht Bilanzen lesen und im Unterhaltsrecht Steuer- und Sozialabgabenrecht beherrschen. Ohne Zweifel ist es hier dringend erforderlich, dass Familienrichter und Familienrichterinnen sich die notwendigen Kenntnisse über regelmäßige fachübergreifende Fortbildungen verschaffen.

Die Klage über die vermeintlich fehlende Fortbildungsbereitschaft verkennt m. E. allerdings die besondere Situation der betroffenen Richterschaft, die sich gerade nicht auf die enorm vielschichtige richterrechtlich geprägte Materie des Familienrechts konzentrieren und entsprechend spezialisieren kann. Denn Familiengerichte sind unselbstständige Abteilungen der Amtsgerichte und die Amtsgerichte sind für den richterlichen Eildienst an den Wochenenden und nach Dienstschluss zuständig. Da auch die Familienrichter diesen Eildienst versehen müssen, müssen sie in jedem Fall zusätzlich die anspruchsvollen und grundrechtssensiblen Bereiche der Haftsachen und der Unterbringungssachen in Betreuungssachen beherrschen. Dazu kommt, dass Familienrichter – so eine Auswertung der Geschäftsverteilungspläne der hessischen Amtsgerichte (Stand Januar 2019) – zu oft zusätzlich mit anderen Sachen betraut sind: Von den 181 Familienrichterinnen und Familienrichtern in Hessen waren nur 106 ausschließlich mit Familiensachen befasst.

Weitere 50 Richter bearbeiteten ständig noch ein weiteres Rechtsgebiet (sechs Richter bearbeiten außerdem Strafsachen/ Ordnungswidrigkeitensachen, 17 bearbeiten außerdem Zivilsachen und 13 Kollegen sind zusätzlich Betreuungsrichter). Weitere 20 Kollegen und Kolleginnen bearbeiteten sogar drei Sachgebiete ständig und weitere fünf Richter sind ständig in vier bis sieben Dezernaten unterschiedlicher Rechtsgebiete eingesetzt. Der Spitzenreiter bei einem nordhessischen Amtsgericht ist als echter Generalist für Familiensachen, alle Güterrichtersachen (einschließlich Zivilsachen), Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten, Insolvenzsachen, Registersachen und Landwirtschaftssachen zuständig. Auch beim Oberlandesgericht Frankfurt gibt es aktuell einen Familiensenat, der neben den Familiensachen allgemeine Zivilsachen und Arzthaftungssachen bearbeitet. Selbst beim Bundesgerichtshof müssen die Richterinnen und Richter des einzigen mit Familiensachen befassten Zivilsenats neben dem Familienrecht auch das Betreuungsrecht und das Recht der gewerblichen Miete auf dem wissenschaftlichen Niveau eines Bundesgerichts beherrschen.

Spannt man den Bogen etwas weiter, als der Blick auf die leidige und im Übrigen kaum belegte Debatte um angebliche Fortbildungsmüdigkeit es vorgibt, zeigen sich weitere Probleme, die Anteil an der beanstandeten fehlenden Fachkompetenz haben können. Hier ist zu erwähnen, dass – anders als es dem Laien angesichts der Etikettierung als Familiengericht erscheinen muss – die Übernahme eines Familiendezernats weder freiwillig geschieht noch auf Dauer angelegt sein muss. Die Zwänge einer dem Generationenwechsel verpflichteten Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten machen immer wieder Wechsel von Anfängern auf ein Familiendezernat notwendig, die sich wegen der langen Einarbeitungszeit oft schwer tun und daher bei nächster

1 Abrufbar unter www.dfgt.de, abgedruckt in FamRZ 2018, 666.

2 Z. B. *Nolte*, FamRZ 2018, 1225, und *Schenck*, FamRZ 2018, 1809.

3 Dazu *Heilmann*, Die Aufarbeitung des Missbrauchsfall von Staufen – Ein Beitrag zur Fehlerkultur in der Familiengerichtsbarkeit –, FamRZ 2018, 1797 ff.

4 Nur in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen wird im zweiten Staatsexamen eine familienrechtliche Klausur geschrieben; in den anderen Bundesländern ist das Risiko, im Examen im Familienrecht geprüft zu werden, niedrig. Die Justizministerkonferenz 2016 wollte Familienrecht gänzlich aus dem Pflichtstoff nehmen, dazu der Kommentar der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht, FamRZ 2016, 1617.

Gelegenheit die Flucht in ein aus der Ausbildung besser bekanntes Rechtsgebiet antreten. Gleichzeitig ist es gelegentlich notwendig, gestandene Familienrichter mit anderen Aufgaben des Amtsgerichts zu betrauen.

Diese Diskontinuitäten führen zu einer mit Aufstiegswünschen der Richterinnen und Richter schlecht zu vereinbarenden Planbarkeit. Eine Beförderung zum Oberlandesgericht führt keineswegs sicher in einen Familiensenat. Beim Oberlandesgericht werden alle R2-Stellen (also auch die in den Familiensenaten) frei für alle qualifizierten Amtsrichter und Landrichter ausgeschrieben; gleichzeitig sind Abordnungsstellen in Familiensenaten rar. Bis in die jüngste Vergangenheit sind Vorsitzenden- und Beisitzerstellen beim Oberlandesgericht Frankfurt in Familiensenaten durchaus auch mit Personen besetzt worden, die in ihrem Berufsleben noch nie Familiensachen gemacht haben. Auch bei ihnen zeigen sich gelegentlich die beschriebenen Fluchttendenzen, wenn eine Stelle in einem Zivil- oder Strafsenat frei wird. Selbst einige – zum Teil ehemalige – Mitglieder des XII. Zivilsenats des BGH sind in ihrer beruflichen Vergangenheit vor der Ernennung zum Bundesrichter nie mit Familiensachen befasst gewesen.

Angesichts der Vielfalt der speziell familiengerichtlichen Aufgaben und der Wandelbarkeit der Verwendung ist – insoweit entgegen der eingangs geschilderten Kritik – die Qualität der familienrichterlichen Dezernatsführungen und Entscheidungen aus meiner Sicht eher erstaunlich gut und spricht dafür, dass die meisten der mit Familiensachen befassten Kolleginnen und Kollegen sich mit äußerst beachtlichem Einsatz in das oft noch völlig fremde Fachgebiet einarbeiten. Die schon fast stereotype Schelte sollte hier eher einem Lob weichen!

Nicht alle Probleme lassen sich jedoch wegdiskutieren; sie sind nur mit der Kritik am einzelnen Familienrichter falsch adressiert. Es stellt sich nämlich angesichts der beschriebenen strukturellen Schwierigkeiten die Frage, ob nicht die Gerichtsverfassung selbst Ursache einer als mangelhaft empfundenen Familiengerichtsbarkeit ist. Es steht zu vermuten, dass die Einführung einer echten Fachgerichtsbarkeit die Mängel weitestgehend abschalten könnte. Man sollte die schon fast irreführende Bezeichnung „Familiengericht“ in diesem Sinne ernst nehmen und eine Familien-Fachgerichtsbarkeit mit eigenem Instanzenzug und Bundesgericht einführen. Die Vorteile der Spezialisierung des Personals, die bei den Arbeitsgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten trotz relativ geringer Fallzahlen durch Kontinuitäten in der fachlichen Besetzung sichergestellt wird, könnte so auch den Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren zugutekommen. Eine Zwangsverpflichtung von Kolleginnen oder Kollegen, die mangels eines besonderen Interesses alsbald die Versetzung in ein anderes Dezernat anstreben, ist nicht notwendig, wenn von vornherein die Verwendung in einem Familiengericht vom Berufsanfänger selbst ausgewählt wird. Die Familienrichterinnen und -richter könnten durch Erwerb von Fachkompetenz im eigenen Gebiet ihre Aufstiegschancen verbessern und erworbene Kenntnis in zweiter oder dritter Instanz einbringen. Das würde ihre Fortbildungsfreudigkeit erheblich erhöhen. Die Berufung fachfremder Richter auf obergerichtliche Stellen, die sich in Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren mit den Entscheidungen – zum Teil sehr erfahrener – Familienrichter erster und zweiter Instanz auseinandersetzen müssen, wäre dann undenkbar.

Nach den Eingangszahlen ist genug Arbeitsanfall für eine Fachgerichtsbarkeit vorhanden: Die Familiengerichte haben im Jahr 2016 617.859 neue Verfahren behandelt. Arbeitsgerichte haben im gleichen Zeitraum 361.639 Neuzugänge verbucht, So-

zialgerichte 356.562, Verwaltungsgerichte 230.801, Finanzgerichte 35.169.⁵

Die im Verhältnis geringe Anzahl von Verfahren beim Bundesgerichtshof liegt an einer Beschränkung des Rechtsmittelzuges, die für Zivilsachen seit der Änderung des § 522 ZPO im Jahr 2011 entschärft worden ist. Obwohl seit Jahren die Forderungen nach einer Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen immer wieder erneuert werden, überlässt der Gesetzgeber in familienrechtlichen Streitigkeiten die Entscheidung zur Zulassung der Rechtsbeschwerde der unanfechtbaren Entscheidung der Oberlandesgerichte. Momentan fehlen dafür sicherlich die Ressourcen beim einzigen Senat des Bundesgerichtshofs, denn angesichts der 2016 bei den Familiensenaten angefallenen 25.299 Beschwerdesachen wäre eine absolute Überlastung des XII. Zivilsenats sicher vorhersehbar.⁶ Das rechtfertigt es aus meiner Sicht allerdings nicht, die Beteiligten in familienrechtlichen Streitigkeiten im Instanzenzug schlechter zu stellen als die Parteien im Zivilprozess, zumal diese Auslassung zu einer sehr erheblichen Mehrbelastung des Bundesverfassungsgerichts mit Familiensachen führt.

Nicht zuletzt könnte außerdem die äußerst komplexe Materie Versorgungsausgleich vollständig aus einer Hand angeboten werden, indem Rechtsstreitigkeiten um die Umsetzung des Versorgungsausgleichs von Familienrichtern entschieden werden, die im Rahmen der Scheidung über den Versorgungsausgleich als gestaltenden Rechtsakt entscheiden. Das wäre für die Sozialgerichte, Arbeitsgerichte und Verwaltungsgerichte, die sich mit Rechtsfragen des Versorgungsausgleichs gelegentlich schwer tun, sicherlich eine willkommene Entlastung.

Gegen die Einrichtung einer Familienfachgerichtsbarkeit wird man (außer fiskalischen Gründen) nun sicherlich einwenden können, dass die Versorgung der Familien mit Familiengerichten in unmittelbarer örtlicher Nähe am besten durch die Eingliederung in Amtsgerichte sichergestellt werden kann. Dieses – zweifelsohne insbesondere wegen der Vernetzung mit kommunalen Jugendämtern dem Grunde nach gute – Argument verkennt jedoch, dass per Zuständigkeitskonzentration die Aufgaben der Familiengerichte bei einzelnen Amtsgerichten gebündelt werden können und damit eine ortsnahe Erreichbarkeit ohnehin nicht garantiert ist. Ich persönlich bezweifle angesichts der fortschreitenden Mobilität außerdem, dass der einzelne Bürger darauf mehr Wert legen wird als auf die sachkundige, engagierte Befassung mit seinen höchstpersönlichen familienrechtlichen Rechtsproblemen. Die dringend notwendige Vernetzung der Familiengerichte mit den Jugendämtern könnte sich trotz größerer Entfernung durch einen festen Personalstamm bei einem Familiengericht besser etablieren.

Ich schließe daher mit einer Aufforderung an den Gesetzgeber: Wer es tatsächlich ernst meint mit der Förderung von Familien in Deutschland, wer diesen Ansatz auch auf gescheiterte Familien überträgt, der muss alles für die fachliche Expertise der Rechtsprechung tun. Letztlich ist es höchst erstaunlich, dass bis heute nicht zwingend Familiengericht drin ist, wo Familiengericht draufsteht. Eine Fortbildungsverpflichtung allein hilft hier nicht. Es ist an der Zeit für eine familiengerichtliche Fachgerichtsbarkeit!

5 Die Zahlen sind abrufbar auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de, dort unter „Zahlen und Fakten“, „Justiz und Rechtspflege“.

6 In den Zivilsenaten aller Oberlandesgerichte sind 49.953 Sachen eingegangen, beim BGH sind dafür elf (!) Zivilsenate eingerichtet.